



Protokollauszug vom

08.01.2020

Stadtkanzlei:

Vernehmlassung zuhanden Schweizerischer Städteverband (SSV) betr. Parlamentarische Initiative Luginbühl, Schweizer Stiftungsstandort, Stärkung (14.470)

IDG-Status: öffentlich

SR.19.944-2

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Vernehmlassungsantwort an den Schweizerischen Städteverband wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss wird ohne Beilagen 2 und 3 veröffentlicht.
3. Mitteilung (mit Beilage 1) an: Stadtkanzlei.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 12. Dezember 2019 lud der Schweizerische Städteverband die SSV-Mitgliedstädte zur Stellungnahme ein betreffend die parlamentarische Initiative Luginbühl, Schweizer Stiftungsstandort, Stärkung (14.470).

2. Vernehmlassung

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält schwergewichtig Änderungen von Gesetzesbestimmungen im Stiftungsrecht und Steuerrecht. Damit haben sie direkte Auswirkungen auf die Stadt Winterthur, vor allem könnte es bei einer Umsetzung der geplanten Änderungen zu einer nicht unerheblichen Schmälerung der Bemessungsgrundlage und somit zu Steuerausfällen kommen. Daher ist es notwendig, den Standpunkt der Stadt Winterthur in einer Vernehmlassung an den Kanton festzuhalten.

Infolgedessen ist die Vernehmlassungsantwort an den Schweizerischen Städteverband gemäss Beilage zu genehmigen.

3. Veröffentlichung

Da die Vernehmlassungsunterlagen auf der Homepage des Bundes öffentlich zugänglich sind, erübrigt sich eine (weitere) Veröffentlichung dieser Unterlagen durch die Stadt Winterthur. Die Beilagen 2 und 3 sind daher nicht zu veröffentlichen.

Beilagen:

1. Brief an die Direktion der Justiz und des Innern
2. Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Stärkung des Stiftungsstandorts Schweiz
3. Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates vom 21. November 2019

Der Stadtrat

Pionierstrasse 7
8403 Winterthur

Schweizerischer Städteverband
Frau Renate Amstutz
Monbijoustrasse 8
Postfach
3001 Bern

8. Januar 2020 SR.19.944-2

14.470 s Pa. Iv. Luginbühl. Schweizer Stiftungsstandort. Stärkung (Frist: 27. Februar 2020)

Sehr geehrte Frau Amstutz

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Stärkung des Stiftungsstandorts Schweiz. Unsere Überlegungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Regelmässige Publikation von Daten zu den wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Organisationen (Art. 6 und 11 Bundesgesetz über die Unternehmens-Identifikationsnummer [UIDG], Art. 110a Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer [DBG] sowie Art. 39b Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden [StHG])

Mittels einer gesetzlichen Grundlage im Recht der direkten Bundessteuer, im Steuerharmonisierungsgesetz bezüglich der kantonalen Steuergesetze sowie im Recht betreffend die Unternehmens-Identifikationsnummer soll einerseits der Informationszugang zu gemeinnützigen Organisationen in der Schweiz einheitlich geregelt werden, und es soll andererseits Transparenz geschaffen werden. Beides begrüssen wir.

Klarere Regelung der Stiftungsaufsichtsbeschwerde (Art. 84 Abs. 3 Schweizerisches Zivilgesetzbuch [ZGB])

Mit der vorgeschlagenen Bestimmung soll der Kreis der zur Beschwerde legitimierten Personen im Gegensatz zur heutigen, von der bundesgerichtlichen Rechtsprechung bestimmten Praxis, erweitert und explizit geregelt werden. Wir begrüßen diese neue gesetzliche Grundlage.

Optimierung der Stifterrechte betreffend Organisationsänderungen durch eine Ausdehnung des Änderungsvorbehalts des Stifters in der Stiftungsurkunde (Art. 86a Abs. 1 ZGB)

Die vorgeschlagene Möglichkeit der Änderung auch der Organisation der Stiftung erscheint sinnvoll und wird deshalb begrüsst.

Vereinfachung von Änderungen der Stiftungsurkunde (Art. 86b und Art. 86c ZGB)

Im geltenden Recht sind unwesentliche Änderungen der Stiftungsurkunde nur möglich, wenn sie aus triftigen sachlichen Gründen als geboten erscheinen. Neu sollen solche Änderungen bereits möglich sein, wenn sie sachlich gerechtfertigt sind. Bei einer Stiftung bestimmt der Stifter den Zweck und die Organisation der Stiftung. Diesen Stifterwillen haben die berufenen Organe und zuständigen Aufsichtsbehörden zu respektieren und durchzusetzen. Eine Milderung der Voraussetzungen für nachträgliche Änderungen der Stiftungsurkunde durch die Aufsichtsbehörde bedeutet eine Schwächung der Position des Stifters. Dies ist nicht angebracht und unnötig. Dass die Stiftungen mit der neuen Regelung flexibler und anpassungsfähiger gemacht würden, wie im Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates vom 21. November 2019 (nachfolgend «Kommissionsbericht») festgehalten ist, wird nicht näher erläutert und ist deshalb auch nicht nachvollziehbar. **Die neue Regelung wird abgelehnt und der vorgeschlagene Art. 86b ZGB ist zu streichen.**

Da eine Änderung der Stiftungsurkunde mittels einer Verfügung einer staatlichen Aufsichtsbehörde erfolgt, erweist sich eine nachträgliche notarielle Beurkundung als überflüssig. Die vorgesehene Klarstellung im Gesetz wird begrüsst.

Haftungsbeschränkung für ehrenamtliche Organmitglieder (Art. 55 Abs. 4 ZGB)

Dass es zunehmend schwieriger geworden ist, ehrenamtliche Organmitglieder für Institutionen mit nicht wirtschaftlichen Zwecken zu gewinnen, wie dies im Kommissionsbericht festgestellt wird, wird nicht in Abrede gestellt. Der vorgeschlagene Weg der Haftungsbeschränkung ist unseres

Erachtens jedoch nicht zielführend. Denn der Grund für die Ablehnung eines ehrenamtlichen Mandats ist heutzutage die fehlende Bezahlung der damit verbundenen Arbeit. Ob heute ehrenamtliche Organmitglieder tatsächlich häufig davon ausgehen, dass die Haftung aufgrund ihrer Ehrenamtlichkeit für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen sei, kann dahingestellt bleiben. Wenn dem so ist, kann es jedenfalls nicht die Motivation für eine Gesetzesänderung sein, das Gesetz einem verbreiteten Irrglauben anzupassen mit der Begründung, dadurch entstehe Rechtssicherheit.

Das Ziel der Rechtssicherheit wird jedoch verfehlt, indem gleichzeitig den Stiftern bzw. Gründern von juristischen Personen die Möglichkeit offensteht, die vorgesehene Haftungsbeschränkung im Einzelfall wieder auszuschliessen. Damit wird das Gegenteil von Rechtssicherheit erreicht. Die ehrenamtlichen Organmitglieder können sich nicht mehr auf klare gesetzliche Regelungen verlassen, sondern sind in jedem Fall gezwungen, vor Annahme eines Mandates die Statuten der betreffenden Institution zu studieren, um in Erfahrung zu bringen, welches Haftungsregime nun für sie gilt.

Kommt hinzu, dass in vielen gemeinnützigen Institutionen Organmitglieder (insbesondere auf operativer Ebene) gegen Entgelt angestellt sind und andere Organmitglieder ehrenamtlich arbeiten. Es ist nicht einzusehen und nicht begründbar, warum für Organmitglieder in derselben Institution verschiedene Haftungsarten gelten sollen, je nachdem, ob jemand entgeltlich oder unentgeltlich arbeitet.

Im Übrigen existiert im Ergebnis bei der vertraglichen und ausservertraglichen Haftung je nach Haftungsart eine Unterscheidung. Bei der Festlegung eines Schadenersatzes ist nämlich auch die Grösse des Verschuldens zu berücksichtigen (Art. 43 OR und Art. 99 Abs. 3 OR), weshalb bei leichter Fahrlässigkeit ein anderes Mass anzuwenden ist als bei Grobfahrlässigkeit oder Vorsatz.

Aus all diesen Gründen **wird die neue Regelung abgelehnt und der vorgeschlagene Art. 55 Abs. 4 ZGB ist zu streichen.**

Steuerliche Privilegierung für Zuwendungen aus dem Nachlass / Möglichkeit eines Spendenvortrags auf spätere Veranlagungsperioden (Art. 33a Abs. 2 und 3 sowie 59 Abs. 3 DBG wie auch Art. 9 Abs. 2 lit. i zweiter und dritter Satz und Abs. 2^{bis} sowie 25 Abs. 1^{ter} StHG)

Der Vorentwurf will einen Anreiz dafür schaffen, dass substantielle Teile von Nachlässen oder Schenkungen für gemeinnützige Vorhaben eingesetzt werden, indem für freiwillige Leistungen einmalig – sei es im Jahr der Eröffnung des Erbgangs, der Erteilung oder der Schenkung oder jeweils im Folgejahr – ein um die Zuwendung erhöhter Abzug vom Einkommen bzw. als geschäftsmässig begründete Aufwand vom Gewinn geltend gemacht werden kann.

Hinsichtlich der steuerlichen Folgen einer freiwilligen Leistung aus Mitteln einer Erbschaft oder einer Schenkung, die nicht vollständig abgezogen werden kann, weil diese höher ist als das steuerbare Einkommen bzw. der steuerbare Gewinn, sieht die Gesetzesvorlage drei Varianten vor:

- Einen auf 20 % (DBG) bzw. nach kantonalem Recht bestimmten Ausmass (StHG) der steuerbaren Einkünfte bzw. des steuerbaren Gewinns begrenzten Spendenvortrag auf die nachfolgenden zwei Steuerjahre;
- Einen auf 20 % (DBG) bzw. nach kantonalem Recht bestimmten Ausmass (StHG) der steuerbaren Einkünfte bzw. des steuerbaren Gewinns begrenzten Spendenvortrag ohne zeitliche Einschränkung;
- Verzicht auf einen Spendenvortrag.

Aus unserer Sicht ist die einmalige Erhöhung des Abzugs für freiwillige Zuwendungen, welche aus Mitteln des Nachlasses oder einer Schenkung getätigt werden, ein probates Mittel, um gemeinnützige Vorhaben zu fördern. Allerdings darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass es sich beim Abzug für freiwillige Leistungen um einen ausserfiskalisch motivierten Abzug handelt. Eine Erhöhung des bestehenden Abzugs schmälert die Bemessungsgrundlage (steuerbares Einkommen / steuerbarer Gewinn) daher weiter.

Aus diesen Gründen sprechen wir uns zwar **für eine einmalige Erhöhung des Abzugs für freiwillige Leistungen**, die aus einem Nachlass oder einer Schenkung stammen, aus, sind jedoch - auch aus veranlagungsökonomischen Gründen - **dezidiert gegen einen Spendenvortrag auf die nachfolgenden zwei Steuerjahre und erst recht auf einen solchen ohne zeitliche Einschränkung**. Spendenwillige Personen haben im Übrigen auch ohne Spendenvortrag bereits heute die Möglichkeit, jedes Jahr freiwillige Leistungen in einem nicht unerheblichen Ausmass steuerlich abzusetzen, was dem regelmässigen Spenden zuträglich sein dürfte.

Keine Verweigerung bzw. kein Entzug der Steuerbefreiung, wenn gemeinnützige Organisationen ihre strategischen Leitungsorgane angemessen honorieren (Art. 56 Abs. 2 DBG sowie Art. 23 Abs. 2 StHG)

Im geltenden Recht steht die Entschädigung von Vorstandsmitgliedern und Stiftungsrätinnen und Stiftungsräten für die ordentliche Organtätigkeit einer Steuerbefreiung entgegen, während die Entschädigung von operativen Organen und der Revisionsstelle eine Steuerbefreiung nicht hindert. Im Kommissionsbericht wird diese Unterscheidung zu Recht als nicht nachvollziehbar erachtet. Dies gilt umso mehr, als die Voraussetzungen der Steuerbefreiung die juristische Person als solche betreffen sollten und nicht deren Organmitglieder persönlich, wie im Kommissionsbericht ebenfalls festgehalten ist. Hinzu kommt – und auch darauf wird im Kommissionsbericht hingewiesen – dass das Erfordernis der Ehrenamtlichkeit einer Professionalisierung der strategischen Leitungsorgane entgegenstehen könnte, was sich für eine Stiftung als nachteilig erweisen

kann. Daher unterstützen wir das Ansinnen des Vorentwurfs, dass das Ausrichten einer markt-konformen Entschädigung an die strategischen Leitungsorgane inskünftig nicht mehr zu einer Verweigerung bzw. zum Entzug der Steuerbefreiung führen soll.

Die Steuerbehörden werden im Rahmen einer Praxisfestlegung zu definieren haben, wann eine Entschädigung als marktkonform und wann als übermässig anzusehen ist.

Für die Berücksichtigung unserer Hinweise danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüssen
Im Namen des Stadtrates

Der Stadtpräsident:



M. Künzle

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Mailkopie an:

info@staedteverband.ch